

Dr. Michael Haspel:

„Du sollst Deinen Vater und Deine Mutter ehren.“ Generationensolidarität in familialen Lebensformen der Spätmoderne in sozialetischer Perspektive

Tagung „Generationensolidarität in den Familien: Ideologie oder Realität?“, Ev. Akademie Bad Boll, 24. –26. 4. 1998

Folgt man Martin Luther, dem großen Reformator des 16. Jh., dann ist der Zusammenhang vom Elterngebot der Zehn Gebote und der Frage nach Generationensolidarität und Verwandtenunterhalt¹ relativ leicht zu beantworten. Im Großen Katechismus interpretiert er das 4. Gebot folgendermaßen:

„So lerne nu zum ersten, was die Ehre gegen die Eltern heiße, in diesem Gepot gefodert, nämlich daß man sie für allen Dingen herrlich und wert halte als den höchsten Schatz auf Erden, darnach auch mit Worten sich züchtig gegen sie stelle, nicht ubel anfare, poche noch poltere, sondern lasse recht haben und schweige, ob sie gleich zuviel tun, zum dritten auch mit Werken, das ist mit Leib und Gut solche Ehre beweise, daß man ihn diene, helfe und versorge, wenn sie alt, krank und gebrechlich oder arm sind und solchs alles nicht allein gerne, sondern mit Demut und Ehrbietung als für Gott getan.“²

Neben die Achtung für die Eltern tritt hier der Gehorsam, was beides seine Bedeutung vor allem für minderjährige Kinder gegenüber ihren Eltern hat. Als drittes, bei Luther quasi als Sonderfall, tritt die materielle Versorgung im Alter hinzu. Martin Luther verleiht dem Plausibilität, indem er darauf verweist, daß Kinder dies tun sollen, weil sie ihren Eltern Dank schuldeten. Er geht über diese drei Punkte aber noch hinaus und dehnt die Gehorsamspflicht auf alle Formen der Obrigkeit aus: „In dieses Gepot gehöret auch weiter zu sagen von allerlei Gehorsam gegen Oberpersonen, die zu gepieten und zu regieren haben. Denn aus der Eltern Oberkeit fleußet und breitet sich aus alle andere.“³ Für Martin Luther steht also die Gehorsamspflicht im Mittelpunkt der Auslegung des 4. Gebotes. Dies wird auch daran deutlich, daß er diese Pflicht nicht nur auf das Verhältnis von Kindern gegenüber ihren Eltern beschränkt, was sich vom Wortlaut des Textes her nahelegen würde, wo ja ganz spezifisch Vater und Mutter genannt sind, sondern alle Mitglieder des Hausstandes, diejenigen die dem „Hausregiment“ unterstehen, zum Gehorsam ermahnt. Dies entspricht der pragmatischen Dimension des Katechismus-Textes, der zur Anleitung der Unterweisung der „Kinder und Einfältigen“ verfaßt wurde. Der Unterhalt für die nichtmehrerwerbsfähigen Eltern ist für Luther selbstverständlicher Teil der Gehor-

samspflicht und entspringt „natürlich“ der Dankbarkeit gegenüber den Eltern.

Warum führe ich aber diesen Text überhaupt an, wenn ich das Thema „Generationensolidarität in der Spätmoderne“ behandle? Zum einen sicher, weil die Wirkungsgeschichte von Luthers Katechismen bis in die Gegenwart hinein das evangelische, zumindest das evangelisch-lutherische Verständnis der Zehn Gebote geprägt hat. Und das Verständnis des Katechismus ist hier eindeutig: Sowohl aus theologischer als auch naturrechtlicher Sicht, nämlich mit Hilfe des Dankbarkeitsarguments, wird die personale und materielle Versorgung der alten Eltern als sittliche Pflicht, die ein Sonderfall der Gehorsamspflicht ist, als individuelle Christenpflicht der Kinder angesehen.

Zum anderen ziehe ich den Text aber heran, weil Luther bei seiner Interpretation drei Voraussetzungen macht, deren Überprüfung für eine aktuelle Interpretation des Elterngebots durchaus produktiv erscheint. Luther geht davon aus, daß das Textverständnis geklärt sei. Er interpretiert den alttestamentlichen Text, oder besser noch die alttestamentlichen Texte, denn der Dekalog ist ja an zwei Stellen in leichter Variation überliefert, so als ob ihr Verständnis unproblematisch sei. Hier könnte man aber durchaus nachfragen, ob dies auch angemessen ist. Richtet sich der Dekalog wirklich an Kinder? Ist die wichtigste Bedeutung der Vokabel „ehren“ tatsächlich der Aspekt des Gehorsamleistens? Außerdem setzt er diesen Text für sich normativ. Er geht davon aus, daß dieser Text zu diesem Thema Normatives zu sagen hat; er übergeht dabei mögliche alternative Aussagen, sei es im Alten Testament, sei es im Neuen. Und drittens überträgt er den normativen Gehalt der Gehorsamspflicht unreflektiert vom familialen Bereich auf den öffentlichen und setzt damit eine christliche Norm als politische, allgemeingültige ein. Er vollzieht damit den *usus civilis vel politicus legis*, den politischen oder bürgerlichen Gebrauch des Gesetzes, der den Dekalog quasi als göttliches Naturrecht ansieht.⁴

Anhand dieser drei Problembereiche der Auslegung Luthers möchte ich im folgenden entfalten, was evangelische Sozialetik zur Frage der Generationensolidarität und des Verwandtenunterhalts beizutragen hat. Zunächst möchte ich also fragen, wie die alttestamentlichen Texte, in denen das Elterngebot überliefert ist, angemessen zu verste-

hen sind (1). In einem zweiten Schritt soll dann geklärt werden, welche normative Bedeutung diesem Text im evangelischen Selbstverständnis zukommt. Dazu ist zu klären, mit welchen ggf. konkurrierenden biblischen Auffassungen er in Beziehung steht (2.1), und ob über die normative, sozialetische Geltung in der Interpretationsgemeinschaft des Protestantismus unter den Bedingungen der Spätmoderne Verständigung erzielt werden kann (2.2). Neben dem Problem des Textverständnisses müßte also geklärt werden, inwieweit über Gehalt und Geltung im aktuellen Kontext *Einverständnis* hergestellt werden kann (2). Schließlich müßte reflektiert werden, inwiefern das innerhalb des Protestantismus erzielte Einverständnis öffentlich relevant wäre und wie Geltungsansprüche, die im Bereich der evangelischen Interpretationsgemeinschaft erhoben werden, auch im öffentlichen Diskurs argumentativ begründet werden können (3).⁵

1. Das Elterngelot im Kontext alttestamentlicher Ethik

Im Gegensatz zur Auffassung Martin Luthers wendet sich das Elterngelot nicht an Kinder und will diese ermahnen, es geht dabei also auch nicht um Gehorsam, sondern um den Schutz der *alten* Eltern. Der Dekalog insgesamt wendet sich, dies wird aus den Bestimmungen und Implikationen der Einzelgelote deutlich, an erwachsene Männer, die rechts- und kultfähig sind. Dies ist der Stand der freien Bauern, der Frauen, Kinder, Sklaven und Fremdlinge gerade nicht einschließt. Aber nicht erst bei Martin Luther wird dieser Adressatenkreis überschritten, sondern schon in der biblischen Rezeption der Zehn Gebote.⁶ Geht es im Dekalog insgesamt darum, Regeln aufzustellen, welche die Bewahrung der Freiheit, die den israelitischen Vollbürgern im Motiv des Exodusgeschehens zugesprochen wird, zu bewahren, so zielt das Elterngelot speziell darauf, die Freiheit im Alter, wenn die Vollbürger von ihren Nachfahren abhängig sind, zu sichern. Dabei beinhaltet die Vokabel „ehren“ sowohl das Element der sozialen Achtung wie auch - was sich allerdings nur aus altorientalischen Paralleltexen zeigen läßt - den Aspekt der ökonomischen und materiellen Absicherung.⁷ Schon hier läßt sich erkennen, daß die personale Zuwendung und die ökonomische Versorgung aufeinander bezogen, aber auch von einander unterschieden werden.

Dem Elterngelot, in dem sowohl Vater als auch Mutter explizit genannt werden, kommt in der Komposition des Dekalogs eine zentrale Stellung zu. Es steht am Übergang von der sogenannten

ersten, theologischen Tafel zur zweiten, der ethischen und leitet damit die Sozialgelote ein. Es hat, wie sonst nur noch das Sabbatgelot, eine positive Fassung und ist durch eine Verheißung motiviert. In der Fassung von Deuteronomium 5, die über den Text von Exodus 20 hinausgeht, wird noch einmal explizit darauf verwiesen, daß Jahwe derjenige ist, der mit seiner Autorität hinter diesem Gelot steht. Diese verallgemeinerte Form der Regelung des ethischen Verhaltens gegenüber den Nichtmehrerwerbstätigen in der Gesellschaft steht wohl am Ende eines Prozesses der Zusammenfassung und Verallgemeinerung älterer Rechtssätze⁸, die einzelne Aspekte des Verhaltens gegenüber den Senioren in Form kasuistischer Regeln mit Sanktionen bedroht hatten.⁹

Frank Crüsemann geht in seiner sozialgeschichtlichen Rekonstruktion davon aus, daß dieser Prozeß der Verallgemeinerung und die signifikante Stellung des Elterngelots in den Zehn Geboten auf eine prekäre Situation der Alten in der Gesellschaft reagieren. Zum einen haben zwischen dem 10. und 8. Jh. v. Chr. Prozesse sozialer Differenzierung eingesetzt. Finden sich vorher noch etwa gleichgroße Häuser im städtebaulichen Befund, so entwickeln sich hier Gegensätze, die darauf schließen lassen, daß auch innerhalb des Standes der Vollbürger erhebliche soziale und ökonomische Spannungen bestanden haben. Auch Teile dieses freien Bürgertums waren von Armut betroffen, die soweit gehen konnte, daß Familienangehörige in die Schuldklaverei verkauft wurden. In solch extremen ökonomischen Situationen war sicherlich die angemessene Versorgung der alten, nicht mehr arbeitsfähigen Menschen oft in Frage gestellt. Zum anderen wurde eine religiöse Untermuerung des Status der alten Menschen, wie etwa in den Ahnenkulten anderer altorientalischer Kulturen, in Israel explizit abgelehnt. Eine außerhäusliche Altersversorgung gab es nicht, so daß mit dem Inhalt des Elterngelots ein Institut der sozialen Sicherung im Alter gewährleistet wurde, das nicht nur Mißhandlung der Eltern ausschloß, sondern die Wahrung ihrer Würde in jeder Hinsicht - personal, sozial und materiell-ökonomisch - gelot.¹⁰

Theologisch wird dies im Dekalog im ersten Gelot begründet mit der Befreiung Israels aus Ägypten. Dieses Motiv des Exodus liegt dem Bundesschluß am Sinai zugrunde und voraus. Dieser Bund findet in den Zehn Geboten seinen Ausdruck; in ihnen werden die aus dem Gottesverhältnis folgenden theologischen und sittlichen Regeln des Zusammenlebens formuliert. Sie bringen Einzelaspekte des Gottesverhältnisses zur Sprache; in den Sozialgeloten wird also exempla-

risch formuliert, was es heißt, daß alle Menschen nach Gottes Bild¹¹ geschaffen sind: „Das Verhalten gegenüber de[n] Nächsten ist zugleich Verhalten gegenüber Gott“¹², oder man könnte auch sagen, wer sich im Verhältnis mit Gott weiß, für den kann dies nicht ohne die Auswirkung bleiben, die Würde der Nächsten als gleichursprünglich mit der eigenen Würde anzuerkennen. Dies schließt die personale Zuwendung, die soziale Integration und die materiell-ökonomische Versorgung ein, insbesondere derer, die dessen besonders bedürfen, also (auch) der alten Nicht-mehrarbeitsfähigen.

2. Die Relativierung der Familie im Neuen Testament. In welcher Weise ist das Elterngelot für Christen heute gültig?

Im Neuen Testament finden sich nun vielfältige Aussagen zum Thema Familie und dem Verhältnis der Generationen. Diese gilt es zunächst herauszuarbeiten und auf das Elterngelot zu beziehen (2.1), dann ist zu klären, welche sozialetischen Konsequenzen daraus gezogen werden können (2.2).

2.1 Das Liebesgelot und das Elterngelot

Jesus als der Christus, der Messias, interpretiert die Tora autoritativ, so daß die alttestamentliche Überlieferung im Neuen Testament aufgenommen, aber auch verändert, zum Teil relativiert, zum Teil radikalisiert wird. Diese zuspitzende Interpretation findet sich z.B. in den sogenannten Antithesen der Bergpredigt und kommt in der Formulierung „ich aber sage euch“ zum Ausdruck, mit der Jesus nach der Wiedergabe atl. Gebote seine oft darüber hinausgehende Interpretation einleitet.

Im Hinblick auf die Gebote des Dekalogs ist festzustellen, daß auf sie im Neuen Testament immer wieder, auch positiv Bezug genommen wird (Mt 19,18f; Mk 10,19; Lk 18,20, Röm 13,9). Gerade das Elterngelot wird von Jesus im Rahmen seiner Kultkritik aufgenommen, indem er die Praxis, statt die Eltern zu versorgen, eine Opfergabe darzubringen, ablehnt (Mt 15,3ff; Mk 7,6ff). Daneben gibt es aber krasse Beispiele der Relativierung der Familie: Die Jünger verlassen nach ihrer Berufung Arbeit und Familie, gefährden dadurch also möglicherweise die materielle Versorgung der Familie (Mk 1,16ff; 2,14 u.ö.). Die biologischen Verwandtschaftsbeziehungen werden in Jesu überlieferter Verkündigung in Frage gestellt. Die eigene Beziehung zur Mutter relativiert er (Mt

12,48; Mk 3,31-35), den Begriff des Vaters möchte er allein auf den „himmlischen Vater“ angewandt wissen (Mt 23,9), und diese Relativierung gipfelt darin, daß er verlangt, daß er als Christus mehr geliebt werden soll als die Eltern bzw. die Kinder, die Gottesbeziehung also wichtiger sein soll als die Verwandtschaftsbande (Mt 10,37). Diese Relativierung der biologischen Beziehungen setzt die Relativierung der ethnischen Begrenzung des Ethos im AT fort. Zwar waren die Adressaten des Dekalogs ursprünglich nur israelitische Männer, aber die Schutzbestimmungen (nicht töten, nicht ehebrechen, nicht stehlen etc.) galten auch den anderen Menschen, z.B. den in Israel ansässigen Fremdlingen. Die Relativierung des Familienethos durch Jesus weist darüber noch hinaus und unterstellt alle Einzelgebote dem umfassenden und universalen Doppelgelot der Liebe. Die alttestamentlichen Gebote der Liebe zu Gott und der Nächstenliebe werden bei den Synoptikern parallelisiert und als Erfüllung des Gesetzes angesehen (Mk 12,28-34; Mt 22,34-40; Lk 10,25-28; vgl. Dtn 6,5; Lev 19,18). Im paulinischen Römerbrief werden Einzelgebote des Dekalogs und das Liebesgelot explizit aufeinander bezogen: „Seid niemandem etwas schuldig, ausser dass ihr einander liebt; denn wer den anderen liebt, hat das Gesetz erfüllt. Denn das [Gelot]: 'Du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht töten, du sollst nicht stehlen, du sollst nicht begehren' und wenn es irgendein andres Gelot gibt, ist in diesem Wort zusammengefasst, in dem: 'Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst!'“ (Röm 13,8f.).¹³ Die Gebote des atl. Gesetzes werden also bezogen auf das Doppelgelot der Liebe. Das Liebesgelot wird zum inhaltlichen Kriterium und zur hermeneutischen Regel der Interpretation der atl. Normen. Die Begründung der ntl. Ethik geht dann über den Alten Bund hinaus und stellt das rechtfertigende Handeln Gottes in den Mittelpunkt. Wenn im Glauben die Rechtfertigung als Gnade und Befreiung erfahren wird, wird aus diesem Geschehen das Liebeshandeln der Christinnen und Christen herausgesetzt. Das ist der Sinn der Rede von der christlichen Freiheit, die sich in der Liebe verwirklicht: „Ihr seid ja doch zur Freiheit berufen, Brüder. Nur: Sorgt dafür, daß die Freiheit nicht eurer Selbstsucht die Bahn freigibt, sondern dient einander in der Liebe!“ (Gal 5,13). Die einzelnen Gebote des Dekalogs werden somit bezogen auf das Doppelgelot der Liebe; sie haben ihre Bedeutung gleichzeitig darin, das abstrakte Liebesgelot zu konkretisieren und zu exemplifizieren. Dekalog und Liebesgelot legen sich wechselseitig aus (Abb. 1).¹⁴

Für unseren Zusammenhang ist bedeutsam, daß die Intention des Elterngelots im Neuen Testa-

ment festgehalten wird, auch wenn Verwandtschaftsbeziehungen teilweise relativiert und streng der Entsprechung von Gottesbeziehung und Nächstenliebe zugeordnet werden. In diesem Sinne ließe sich die daraus resultierende sozialetische Maßgabe folgendermaßen reformulieren: Durch die Rede von Schöpfung und Rechtfertigung wird in der christlichen Tradition allen Menschen als Gottes Ebenbildern und als Kindern Gottes gleiche Würde zugesprochen. Diese ist in der Gottesbeziehung verbürgt und wird in der Nächstenliebe realisiert.¹⁵ Das Verhalten gegenüber den alten Eltern ist also ein wichtiges Beispiel, ein wesentliches Feld der Konkretion und der Bewährung des Gebots der Nächstenliebe.

2.2 Generationensolidarität und Verwandtenunterhalt in protestantisch-sozialetischer Perspektive

Diese Tendenz biblischer Ethik, allen Menschen entsprechend ihrer von Gott zukommenden Würde ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, konkretisiert sich dann hinsichtlich der Generationensolidarität und des Verwandtenunterhalts als die Aufgabe, alten, nichtmehrerwerbstätigen Menschen *personale Anerkennung* und *Zuwendung*, *soziale Integration* und *materiell-ökonomische Versorgung* zu ermöglichen und zu sichern. Aus der vom Gebot der Nächsten- und Feindesliebe geprägten ntl. Ethik ergibt sich ein universaler Horizont dieser Pflicht, indem nicht Partikularinteressen bestimmter, z.B. verwandtschaftlicher Gruppen zu Lasten anderer verfolgt werden sollen. Das universale Gebot der Nächstenliebe verpflichtet hier auf Gerechtigkeit und Solidariät, in dem Sinne, daß zum einen gleiche Chancen für alle eröffnet werden sollen, zum anderen, daß diejenigen, die dessen besonders bedürfen, solidarisch unterstützt werden. Die besondere Hervorhebung des Elterngebots dient dazu, die alten Menschen vor negativer Diskriminierung zu schützen, und findet am Gerechtigkeits- und Solidaritätsgebot seine Grenze, so daß eine positive Diskriminierung nicht gewünscht sein kann.

Die faktischen gesellschaftlichen und normativen Voraussetzungen der Verwirklichung der im 4. Gebot geforderten Generationensolidarität sind heute nun freilich andere als zur Entstehungszeit des Dekalogs, andere als zur Zeit Jesu und der Schriftsteller des Neuen Testaments, andere schließlich als zur Zeit Luthers und auch andere als noch vor wenigen Jahrzehnten in unserer Gesellschaft. Zur Zeit der Zusammenstellung des Dekalogs gab es schlicht keine außerhäusliche Altersversorgung, eine individuelle Vorsorge im Sinne einer „bedarfsadäquaten Umschichtung des

Lebenseinkommens“¹⁶ war weder technisch noch institutionell möglich. Familienstruktur und Wirtschaftsweise waren vormodern. Insbesondere die damit verbundene geschlechtsspezifische Rollenzuweisung im patriarchal-paternalistisch verfaßten Gesellschaftsverband ist mit den Prinzipien christlicher Anthropologie nicht zu vereinbaren. Im Zuge der Entwicklung moderner Gesellschaft(en), die von Westeuropa ihren Ausgang nahm und die auf dem Prinzip funktionaler Differenzierung basiert,¹⁷ haben sich Funktion und Struktur von Familien, Altersstruktur der Gesellschaft und der Umfang von Lebensphasen grundsätzlich verändert; Familienformen und Lebensformen sind unter diesen Bedingungen notwendig pluralisiert.¹⁸ Als Stichpunkte möchte ich nur nennen, daß die Lohnentwicklung der letzten Dekaden darin resultiert, daß in einem durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt *ein* Einkommen in der Regel nicht mehr ausreicht, um eine Familie ökonomisch zu versorgen. Dies führt dazu, daß in vielen Haushalten, auch in Familienhaushalten, beide Elternteile zumindest teilweise erwerbstätig sind; durch die veränderte Altersstruktur, die sinkende Kinderzahl pro Familie, längere Ausbildungszeiten und höhere Lebenserwartung bilden sich bei Erwachsenen deutlich vor- und vor allem nachfamiliale Phasen heraus. Die Zeit, welche die verschiedenen Generationen miteinander erleben, nimmt dabei einen immer größeren Umfang an.¹⁹ Dies hat zur Konsequenz, daß die Rollenstruktur von Familien in vielen Fällen nicht mehr automatisch darauf eingerichtet ist, Versorgungs- und Pflegeaufgaben für alte Menschen zu übernehmen. Zum einen, weil die ökonomischen Voraussetzungen dafür nicht vorhanden sind, zum anderen, weil diese Versorgungs- oder Pflegeaufgaben zu so unterschiedlichen Zeitpunkten in den Familien- und Lebensphasen auftreten können, daß es nicht möglich ist, die Infrastruktur routinemäßig vorzuhalten. Es macht einen großen Unterschied, ob die Notwendigkeit intergenerationaler Solidarität in der Phase der Familiengründung, nach dem Ende der Familienphase, oder gar erst nach der Beendigung der eigenen Erwerbstätigkeit auftritt. Wenn sich Familienstrukturen und gesellschaftliche Rahmenbedingungen grundsätzlich ändern, kann davon ausgegangen werden, daß auch die Institutionen, die entwickelt werden müssen, um eine soziale Aufgabe zu erfüllen, grundlegend andere sein müssen.

In den westlichen Industrienationen hat sich zur Absicherung vor den materiellen Folgen individueller Risiken das Instrument der Sozialversicherungen herausgebildet. In Hinsicht auf die Altersversorgung wurde die Generationensolidarität entfamilialisiert und solidargemeinschaftlich or-

ganisiert. Indem dabei „die Solidarität zwischen familialen Generationen durch die Solidarität zwischen Altersgruppen ersetzt“²⁰ wurde, wurde der Aspekt der materiell-ökonomischen Versorgung der Nichtmehrerwerbstätigen von dem Prinzip *personaler Solidarität* auf eine Form *institutionalisierter Solidarität* umgestellt.²¹ Dies scheint für moderne, differenzierte, pluralisierte und individualisierte Gesellschaften die funktionalste Lösung der materiell-ökonomischen Versorgung der nichtmehrerwerbstätigen Generation zu sein.²² Insofern ist gegen eine solche Form der Versorgung aus theologisch-sozialethischer Sicht m.E. nichts einzuwenden, ja es scheint dann - wenn man sich für ein institutionell-solidarisches System entschieden hat - systemwidrig und nicht aus einer basaleren Schicht zu rechtfertigen, daß man in spezifischen Sonderfällen rechtliche Instrumente schafft, die Altersversorgung mit staatlichem Zwang zu refamilialisieren. Insofern scheint es auch keine sozialethische Begründung dafür zu geben, aus § 1601 BGB ableitbare Ansprüche von nichtmehrerwerbstätigen Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern (Aszendentenunterhalt) entsprechend den (neuen) Regelungen des BSHG (§ 91) mit rechtlichem Zwang durchzusetzen („Übergang“).²³ Vermeintliche moralische Argumente sollen hier nur fiskalische Probleme verdecken.

Davon unberührt bleibt die sittliche Aufgabe, den eigenen Verwandten, den Eltern im besonderen, durch personale Zuwendung und soziale Unterstützung ein würdevolles Leben zu ermöglichen. Die Voraussetzungen dafür sind sicherlich in den jeweiligen Familienbeziehungen unterschiedlich, dementsprechend wird auch die Form personaler und sozialer Unterstützung different sein. In Fällen völlig gestörter familialer Beziehungen, z.B. bei Suchtkrankheiten, bei vorausgehender Gewaltanwendung und Mißbrauch der Kinder, kann auch von einer solchen sittlichen Pflicht nicht ausgegangen werden. Bei - wie auch immer - gelingenden familialen Beziehungen wird die personale Zuwendung und soziale Unterstützung die vornehmste Aufgabe vor allem, wenn sicher auch nicht ausschließlich, der Kinder sein. Dies ist ethisch wünschenswert, kann aber wohl weder rechtlich normiert, noch mit Zwang durchgesetzt werden. Indem gerade entfamilialisierte Formen der Unterhaltssicherung im Alter die Familien von diesem ökonomischen Druck befreien, verbessern sich jedoch die Chancen, daß die personale und soziale Dimension der Generationenbeziehungen sich positiv gestalten. Aus sozialethischen Gründen ist also auch positiv für eine durchgängig institutionalisierte Form der Alterssicherung einzutreten,²⁴ was allerdings nicht ausschließt, daß

Instrumente der institutionalisierten Alterssicherung, inklusive der Absicherung des Pflegerisikos, entwickelt werden, die sich von den überkommenen Formen unterscheiden und die individuelle Verantwortung stärken, z.B. durch Kombination von Umlageverfahren und Kapitaldeckung, bzw. privater Vermögensbildung.

2. Theologisch-sozialethische Argumente im öffentlichen Diskurs

Von dieser theologisch-sozialethischen Argumentation her ergeben sich einige Maßgaben für die politisch-rechtliche Regelung der Generationensolidariät und des Verwandtenunterhalts. Über die spezifische christliche Motivation für eine Wertorientierung an der Würde der Menschen, Gerechtigkeit der Verteilung von Lebenschancen und Solidarität mit den Benachteiligten²⁵ hinaus, müssen die Konsequenzen dieser ethischen Werte im öffentlichen Diskurs plausibel gemacht werden können. Martin Honecker hat dies schon vor etlichen Jahren so formuliert: „Wenn die Gemeinde der Gesellschaft ihr gesellschaftliches Handeln verständlich machen will, so kann sie dies freilich nur durch Argumente der Vernunft tun.“²⁶ Ich gehe davon aus, daß die Regelungen der Artt. 1-3 i.V.m. Art. 6 GG hier genügend Grundlage bieten, protestantisch-sozialethische Positionen in den öffentlichen Diskurs einzubringen (Abb. 2). Zum Schluß möchte ich es nun wagen, einige Konkrektionen stichpunktartig zur Diskussion zu stellen. Unstrittig dürfte sein, daß es eine ethische Pflicht von Eltern gibt, ihren minderjährigen, bzw. noch nicht erwerbstätigen in der Ausbildung befindlichen Kindern Unterhalt zu gewähren. Die Kinder sind elementar auf diese Hilfe angewiesen, deshalb ist diese ethische Pflicht so stark, daß sie auch rechtlich kodifiziert und sanktioniert werden soll. Mit der Übernahme der biologischen und / oder sozialen Elternschaft entscheiden sich Eltern für diese Verantwortung, auf deren Erfüllung sie dann auch verpflichtet werden können. Die Unterhaltspflicht, die rechtlich zu regeln ist, bezieht sich dann auf die besonderen personalen Solidaritätsformen in der Kernfamilie, streng begrenzt auf die eigentliche Familienphase. Unbefriedigend scheint es in diesem Zusammenhang, daß der Kindesunterhalt bislang als eine Spezialform des Verwandtenunterhalts geregelt ist (§ 1601 BGB u. ff.), obwohl die ethische Pflicht gegenüber den minderjährigen Kindern ungleich höher zu bewerten ist als gegenüber anderen Verwandten, auch in linearer Verwandtschaft (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG).²⁷

Es scheint in diesem Zusammenhang einsichtig, daß die Unterhaltspflichten innerhalb von (Kern-) Familien, also zwischen Ehepartnern bzw. Lebensgefährten oder Geschiedenen und hinsichtlich ihren unterhaltsbedürftigen Kindern geregelt werden (müssen). Dieser Geltungsbereich der Unterhaltspflicht entspricht auch dem, was heute in der Familienforschung im engeren Sinn als »Familie« definiert wird. Dort kann man davon ausgehen, daß besondere Solidaritätsbeziehungen bestehen, die auf der spezifischen familialen Rollendifferenzierung und Generationendifferenz basieren.²⁸ Die Familien in der Familienphase bedürfen, um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können, dann der strukturellen Unterstützung über den Familienlastenausgleich, der mehr noch als bisher spezifische Familienförderung sein muß und nicht, wie z.B. über das Ehegattensplitting, auch Ehen ohne Kinder fördern soll.²⁹

M. E. scheint es auf Grund der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse der pluralisierten Lebensformen und individualisierten Lebensläufe, die den Anforderungen unserer modernen Gesellschaft entsprechen, weder nötig noch sinnvoll zu sein, vormoderne Instrumente der Versorgung über die rechtliche Normierung des Verwandtenunterhalts wieder einzuführen. Auch die partielle Familialisierung der Altersversorgung bedeutet eine Individualisierung der materiellen Folgen von Lebensrisiken, was der Intention des modernen Sozialversicherungssystems zuwiderläuft.³⁰ Da die Zahl der zu unterhaltenden Familienangehörigen individuell höchst verschieden sein kann, wäre dies ein erheblicher Faktor, der zu sozialer Ungleichheit beitrüge.³¹ Die rechtliche Regelung des Verwandtenunterhalts sollte also auf Mitglieder und Familienphase der Kernfamilie beschränkt bleiben; dies schließt nicht aus, daß Familienmitglieder und Verwandte über diesen engen Rahmen hinaus sich personal, sozial und materiell-ökonomisch unterstützen, was ethisch wünschenswert ist, rechtlich aber nicht erzwungen werden sollte.³²

Die Versorgung der nichtmehrerwerbstätigen Bevölkerung sollte durch Vorsorge und Versicherung geleistet werden, wobei die individuelle Verantwortung der späteren Leistungsempfänger (und nicht ihrer Nachfahren) gestärkt werden muß, damit nicht die Last der Deckungslücken auf die Allgemeinheit abgewälzt wird. Dabei können Umlageverfahren mit anderen Instrumenten kombiniert werden. Die staatlich geregelten und beaufsichtigten Renten- und Pflegeversicherungen sind dabei unerlässlich. Darüber hinaus sollte aber die individuelle Verantwortung, z.B. über besondere steuerliche Anreize, unterstützt werden. Da-

bei ist Mißbrauch durch entsprechende Vorkehrungen zu verhindern.

Durch die weitestgehende solidargemeinschaftliche bzw. verpflichtende individuelle Regelung des Alterseinkommens und der Pflegeversicherung können Freiräume geschaffen werden für die, welche im Bereich der Pflege und Betreuung persönlich aktiv werden können und wollen. Insofern ist die Verbesserung der Situation derer, die in der häuslichen Pflege aktiv sind - vor allem immer noch Frauen -, durch das Pflegeversicherungsgesetz von 1994 begrüßenswert und ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der Würde alter Menschen, wenn auch die materielle Versorgung durch diese Versicherung als nicht ausreichend angesehen werden kann.

Durch die Einführung der Leistungen aus der Pflegeversicherung werden sich die Unterhaltsansprüche gegenüber erwachsenen Verwandten sicherlich in der Zahl und im finanziellen Umfang verringern. Trotzdem bleibt es unbefriedigend, daß diese Übergänge stattfinden, da vor allem Menschen betroffen sind, deren Eltern nicht über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um die bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit von Pflege- und Krankenversicherung nicht abgedeckten Kosten zu begleichen. Es würde also vor allem - so vermute ich, konkrete Zahlen liegen mir darüber nicht vor - weniger vermögende Familien treffen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit schon schlechtere Ausgangslagen hatten. Hier träfe es dann vor allem wieder die nachwachsenden noch nicht erwerbstätigen Kinder der Leistungspflichtigen, für die weniger Ressourcen zur Verfügung stünden.

Diesem Problem und auch der problematischen umfassenden Inanspruchnahme aller Verwandter in aufsteigender und absteigender Linie auch über Generationen hinweg, kann - und wird auch schon vielfach in der sozialrechtlichen Praxis - dadurch abgeholfen werden, daß der Kreis der leistungspflichtigen Verwandten auf Eltern und Kinder eingegrenzt und der Selbstbehalt großzügig, also nach dem Kriterium der Angemessenheit und nicht der Notwendigkeit bemessen wird, so daß in der Regel nur wirklich Leistungsfähige in relativ moderater Weise herangezogen werden. Können die Effekte dieser Praxis auch als akzeptabel angesehen werden, so bleibt ihr Zustandekommen in rechtssystematischer und damit (rechts-)ethischer Perspektive unbefriedigend. Mit der zivilrechtlichen Norm § 1601 BGB wird *allen* Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie wechselseitig eine *umfassende* Unterhaltspflicht auferlegt. Die Rechts- und Verwaltungspraxis reduziert dies

dann - im wesentlichen durch das Sozialrecht (§§ 91ff BSHG) - auf eine *Beteiligung* an den durch das Einkommen aus Altersversicherung bzw. Versorgung, Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Vorsorge bzw. Vermögen nicht gedeckten Kosten bei schwerer Pflegebedürftigkeit. Unangemessen erscheint auch, daß diese (eingeschränkte bzw. ergänzende) Unterhaltspflicht in der Regel über die Sozialämter durchgesetzt wird, also staatliches Handeln regelmäßig in den zivilrechtlich geregelten privaten Bereich interveniert.

Sollte sich der Gesetzgeber - gerade auch im Hinblick auf die besondere Belastung der Alterssicherungssysteme von der zweiten bis zur vierten Dekade des nächsten Jahrhunderts - für eine Beibehaltung der ergänzenden Heranziehung von linearen Verwandten benachbarter Generationen entscheiden, sollte trotzdem die Grundlage dafür, gerade auch im Hinblick auf die symbolische Wirkung des Rechts, geändert werden. Dabei wäre folgendes zu beachten: Die besondere Verpflichtung von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ist hervorzuheben. Der weitere Verwandtenunterhalt ist auf den Fall der Unterhaltspflicht von erwachsenen Kindern gegenüber ihren bedürftigen Eltern zu beschränken. Dabei ist zu betonen, daß diese Unterhaltspflicht in Hinsicht auf eigenes Einkommen der Bedürftigen und Versicherungsleistungen subsidiären Charakter hat. Die Höhe einer solchen Beteiligung der erwachsenen Kinder an den nichtgedeckten Kosten im Pflegefall ist zivilrechtlich (nicht sozialrechtlich) entsprechend der Leistungsfähigkeit festzulegen, wobei hier von einem hohen Selbstbehalt der Mitglieder der Familie des Leistungspflichtigen auszugehen ist.³³

Wenn eine Sozialpolitik für drei Generationen entworfen wird, was unabdingbar erscheint, dann ergibt sich aus den Prinzipien der Solidarität und Gerechtigkeit, daß die aus der demographischen Alterung entstehenden Belastungen nicht überproportional zu Lasten der jüngeren Generationen gehen dürfen. Mögliche Gefahren möchte ich hier zumindest noch kurz anreißen:

Die Absicherung des Pflegerisikos ab dem 1. Januar 1995 bzw. 1. Juli 1996 über die beitragsfinanzierte Pflegeversicherung nach dem Umlageverfahren belastet die jüngere Generation erheblich mehr als die ältere, da letztere zwar Leistungen daraus erhält, aber kaum noch selber Beiträge einzahlen kann. Hier wäre zu überlegen, ob nicht der Weg über eine Vermögensabgabe mehr Gerechtigkeit schaffen könnte, wobei freilich zu gewährleisten wäre, daß private Altersvorsorge nicht bestraft oder gar Verkonsumierung des Lebensinkommens belohnt würde.

Die jetzige Seniorengeneration hinterläßt zwar ihren Erben erhebliche private Vermögen; diesen stehen aber nicht weniger erhebliche Schulden der Öffentlichen Hand gegenüber. Inwiefern öffentliche Armut und privater Reichtum in kausalem Zusammenhang stehen, ist schwer aufzuklären. Klar ist allerdings, daß von den Defiziten der öffentlichen Haushalte alle betroffen, die privaten Vermögen aber keineswegs gleichmäßig verteilt sind, so daß hier im Hinblick auf das Generationenverhältnis sicherlich ein Gerechtigkeitsproblem entsteht.

Ähnlich wie bei der Pflegeversicherung ist abzu-sehen, daß heutige Rentenempfänger und solche, die es in naher Zukunft werden, mehr vom Rentensystem auf der Basis der Reform von 1957 profitieren werden als die nachkommenden Generationen. Nicht nur, daß die Lasten in den frühen Jahren der BRD und damit auch die Beitragssätze geringer waren, sondern auf Grund der massiven Steigerung der Nettolöhne seit den 50er Jahren profitieren heutige Rentenempfänger auch von der „doppelten Dynamisierung“ der Renten (sowohl der „aktuelle Rentenwert“ und als auch die „persönlichen Entgeltpunkte“ partizipieren an Lohn-dynamik). Da in der Zukunft keine massiven Steigerungen der durchschnittlichen Nettoeinkommen mehr zu erwarten sind, werden von den nachkommenden Beitragszahlern, neben der größeren Zahl der Rentenempfänger, auch deren Einkommenszuwächse finanziert.³⁴

Wohl ist es richtig, daß die Anrechnung der Erziehungszeiten und andere sozialpolitische Maßnahmen über den Bundeszuschuß zur Rentenversicherung finanziert werden, aber bei der derzeitigen fiskalischen Lage ist der Bundeszuschuß nichts anderes als ein Wechsel auf die Zukunft, der von den Nachkommen der Leistungsempfänger beglichen werden muß, weil sie selbst ja nur noch wenig zu der Finanzierung dieser sozialpolitischen Maßnahmen beitragen, von denen ihre Alterskohorte profitiert.

Ich möchte hier keinen „Krieg der Generationen“³⁵ provozieren, möchte aber darauf hinweisen, daß bei der Problematik der notwendigen und angemessenen Sicherung eines würdevollen Lebens der nichtmehrerwerbstätigen Generation nicht die Lebenschancen der nachwachsenden Generation beeinträchtigt werden dürfen. Auch das gehört zu einer Sozialpolitik, die sich an Gerechtigkeit und Solidarität orientiert. Schon 1980 war es so, daß die Aufwendungen für einen alten Menschen dreimal so hoch waren wie für einen jungen. Zusätzlich ist in der diachronen Betrachtung deutlich, daß die Ausgaben für alte Men-

schen signifikant mehr zunehmen als für junge. Das Verhältnis verschlechtert sich also.³⁶ Wenn man die sinkenden Ausgaben für Bildung und die steigende Jugendarbeitslosigkeit betrachtet, sieht man, daß eben auch im Sozialetat jede Mark nur einmal ausgegeben werden kann.

Es muß also eine Sozialpolitik für drei Generationen entwickelt werden, welche die Lebenschancen der unterschiedlichen Generationen nicht gegeneinander ausspielt. Die Gesellschaft braucht einen aktualisierten Generationenvertrag, der die ökonomisch-materiellen Aspekte strukturell und nicht familial-individuell löst, damit Freiräume entstehen für gelungenes intergenerationelles Lernen³⁷ und Zusammenleben.

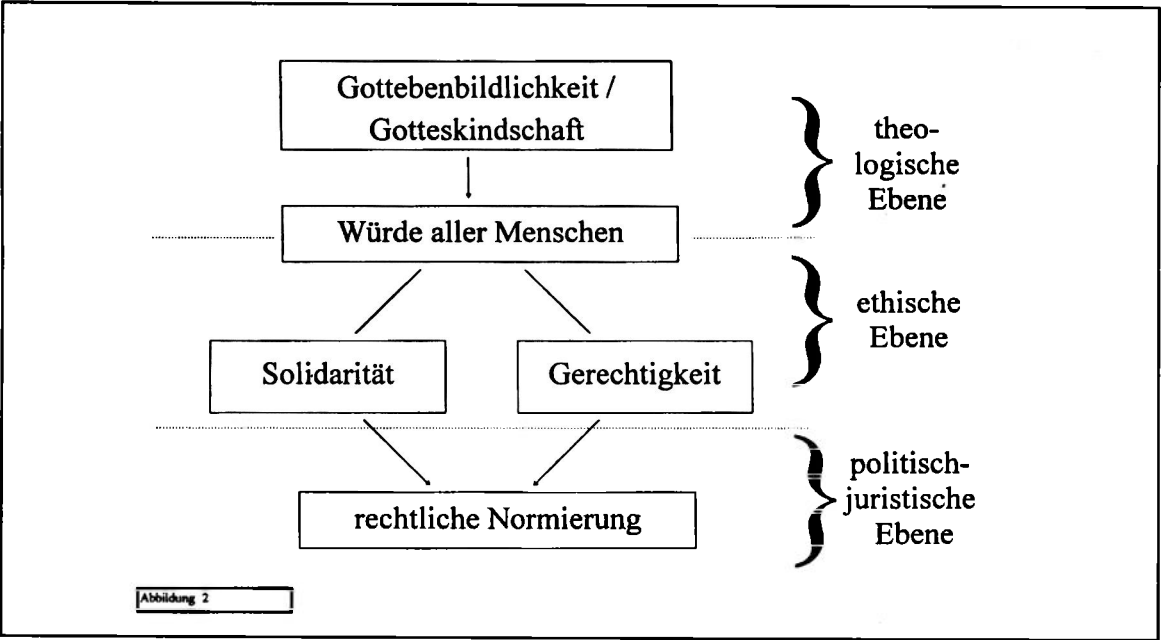
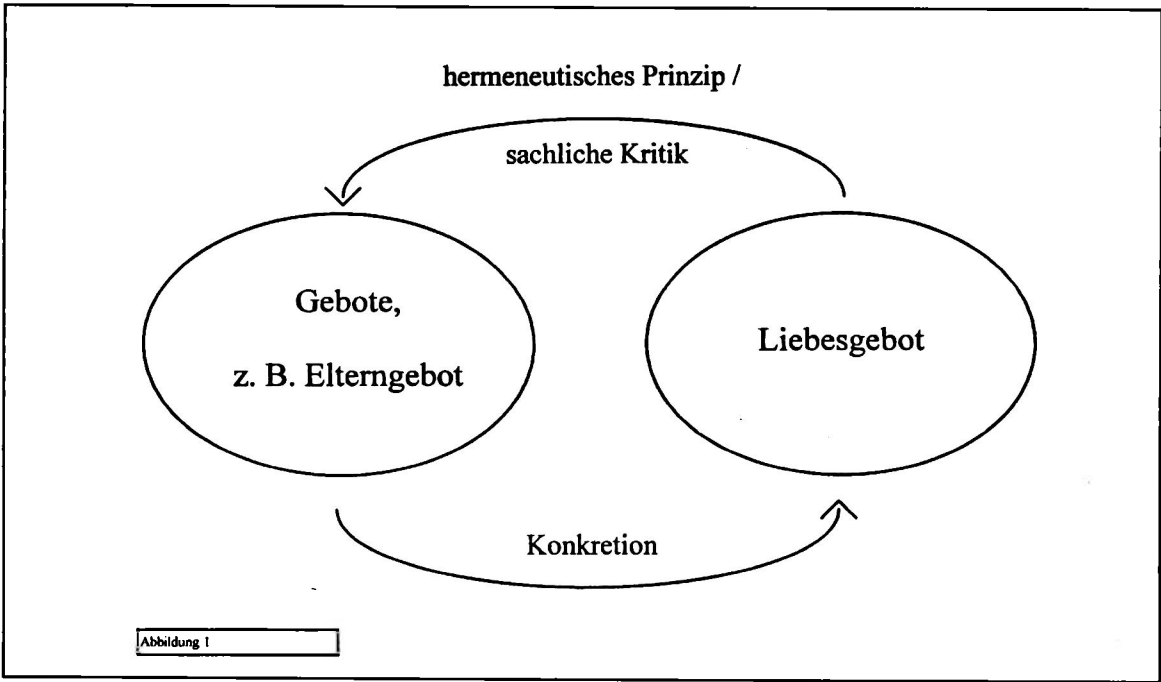
Zum Schluß möchte ich noch einmal auf Martin Luther zurückkommen, der diesen Zusammen-

hang auch gesehen hat. Den Ermahnungen der Kinder folgt auch eine für die Eltern nach, welche die Erläuterungen zum 4. Gebot abschließt:

„Darum wisse ein iglicher, daß er schuldig ist bei Verlust göttlicher Gnade, daß er seine Kinder fur allen Dingen zu Gottes Furcht und Erkenntnis ziehe und, wo sie geschickt sind, auch lernen und studieren lasse, daß man sie, wozu es not ist, brauchen künnde.“³⁸

Das ist ganz im Sinne des Epheserbriefes, wo Eltern und Kinder zusammen ermahnt werden: „Ihr Kinder, seid euren Eltern gehorsam im Herrn; denn das ist recht. [...] Und ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn[.]“³⁹

•



Anmerkungen:

- 1 Dabei werde ich mich im folgenden im wesentlichen auf die Frage der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern beschränken (Aszendentenunterhalt). Zum Problem der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern (Deszendentenunterhalt) siehe z.B. Vaskovics, Laszlo A.: Solidarleistungen der Eltern für ihre erwachsenen Kinder in den neuen und alten Bundesländern, in: Mansel, Jürgen u.a. (Hg.): Generationen-Beziehungen, Austausch und Tradierung, Opladen 1997, pp. 97-108.
- 2 Luther, Martin: Großer Katechismus, in: Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche (BSLK), Göttingen, 10. Aufl. 1986, pp. 543-733, hier p. 588.
- 3 AaO, p. 596.
- 4 Vgl. dazu weiterführend Heckel, Johannes: Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, München 1953.
- 5 Vgl. dazu Schüssler Fiorenza, Francis: Die Kirche als Interpretationsgemeinschaft. Politische Theologie zwischen Diskursethik und hermeneutischer Rekonstruktion, in: Arens, Edmund (Hg.): Habermas und die Theologie, Düsseldorf, 2. Aufl. 1989, pp. 115-144; Haspel, Michael: Solidarität und die Integration moderner Gesellschaften, in: Societas Ethica (Hg.): Solidarität und Sozialstaat. Jahresbericht 1997, Zürich 1998, pp. 147-151.
- 6 Vgl. Schmidt, Werner H.: Die Zehn Gebote im Rahmen alttestamentlicher Ethik, Darmstadt 1993, pp. 98f; Crüsemann, Frank: Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive, Gütersloh 1993, pp. 28-36.
- 7 Vgl. Schmidt, W.H.: Die Zehn Gebote, pp. 100-102.
- 8 Vgl. etwa Ex 21,15-17; Dtn 27,16; Lev 19,3; 20,9; Spr. 20,20; 30,11; Ez 22,7; Jer 20,14f. u.ö.
- 9 Vgl. Schmidt, W.H.: Die Zehn Gebote, pp. 98-106.
- 10 Vgl. Crüsemann: Bewahrung der Freiheit, pp. 28-35; 58-65.
- 11 Vgl. Gen 1,26f; 9,6b.
- 12 Schmidt, W.H.: Die Zehn Gebote, p. 7.
- 13 Damit ist allerdings die paulinische Theologie in bezug auf das Gesetz keinesfalls vollständig wiedergegeben. Insbesondere das Verhältnis von Altem und Neuem Bund müßte differenzierter entfaltet werden, was in diesem Rahmen allerdings nicht möglich ist. Vgl. z.B. Käsemann, Ernst: An die Römer, (Handbuch zum Neuen Testament 8a), Tübingen, 4. Aufl. 1980, zu der angeführten Stelle pp. 347-351.
- 14 Vgl. Schrage, Wolfgang: Ethik des Neuen Testaments, (NTD Ergänzungsreihe: Grundrisse zum NT 4), Göttingen, 5. Aufl. 1989, pp. 45-93; Schmidt, W.H.: Die Zehn Gebote, pp. 3-11.
- 15 Vgl. Haspel, Michael: Sinn und Gewinn. Wertsetzungen und Sinnstiftung jenseits der ökonomischen Effizienz, in: Sinn und Gewinn. Orientierungsaufgaben von Institutionen und Unternehmen für den Einzelnen (Tagungsdokumentation), Bad Segeberg 1997, pp. 29-43, hier 33-37; ders.: Sozialethische Perspektiven in der politischen Jugendbildung - Lernprozesse ethischen Handelns in der gegenwärtigen Gesellschaft, in: Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend u.a. (Hg.): Ethik, gesellschaftliches Handeln und politische Bildung, o.O. [Bad Boll/Frankfurt a.M.] o.J. [1997] o.P. [1-17], hier pp. 10-13.
- 16 Vgl. Külpe, Bernhard: Art. "Versicherung", in: Keil, Siegfried (Hg.): Familien- und Lebensberatung. Ein Handbuch, Stuttgart/Berlin 1975, Sp. 1097-1103, hier Sp. 1098f.
- 17 Vgl. z.B. Parsons, Talcott: Das System moderner Gesellschaften, Weinheim/München, 4. Aufl. 1996 (1972).
- 18 Vgl. Keil, Siegfried: Art. "Familie", in: TRE XI, Berlin/New York 1983, pp. 1-23; ders.: Familienleitbilder zwischen Kontinuität und Veränderung, in: Keil, Siegfried; Langer, Ingrid (Hg.): Familie morgen? Ertrag und Perspektiven des Internationalen Jahres der Familie, Marburg 1995, pp. 38-46; ders.: Lebensphasen, Lebensformen, Lebensmöglichkeiten, Bochum 1992.
- 19 Vgl. z.B. Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt 1997 (1994); Bundesministerium für Familie und Senioren (Hg.): Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland - Zukunft des Humanvermögens. Fünfter Familienbericht, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/7560, Bonn 1994.
- 20 Walter, Wolfgang: Unterhaltsrecht und Generationenvertrag, in: Mansel, Jürgen u.a. (Hg.): Generationen-Beziehungen, Austausch und Tradierung, Opladen 1997, pp. 74-84, hier p. 83.
- 21 Vgl. zur Unterscheidung verschiedener Formen der Solidarität: Societas Ethica (Hg.): Solidarität und Sozialstaat. Jahresbericht 1997, Zürich 1998; Haspel, Michael: Solidarität und Sozialstaat. Bericht über die Jahrestagung 1997 der Societas Ethica, in: ZEE 42, 1998, pp. 66-72.
- 22 Vgl. Külpe, Bernhard: Art. „Versicherung“, Sp. 1100.
- 23 Vgl. dazu Schwab, Dieter: Familiäre Solidarität, in: FamRZ 44, 1997, pp. 521-528; Walter, Wolfgang: Unterhaltsrecht und Generationenvertrag, aaO.
- 24 Vgl. Walter, Wolfgang: Unterhaltsrecht und Generationenvertrag, p. 84; Keil, Siegfried: Notwendige Sicherung menschlicher Würde im Alter. Sozialethische Überlegungen zur Rentenreform, in: ders.: Lebensphasen, Lebensformen, Lebensmöglichkeiten, Bochum 1992, pp. 121-136. Zur Position der EKD vgl. Kirchenamt der EKD (Hg.): Die soziale Sicherung im Industriezeitalter. Eine Denkschrift der Kammer für soziale Ordnung der EKD (1973), in: Denkschriften der EKD, Bd. 2/1, Gütersloh 1978, pp. 115-159; dass. (Hg.): Alterssicherung - die Notwendigkeit einer Neuordnung. Eine Denkschrift der Kammer der EKD für soziale Ordnung (1987), in: Denkschriften der EKD, Bd. 2/4, Gütersloh 1992, pp. 137-210.
- 25 Vgl. Kirchenamt der EKD; Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (Hg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der Dt. Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, (Gemeinsame Texte 9), Hannover/Bonn 1997.

-
- 26 Honecker, Martin: Konzept einer sozialetischen Theorie, Tübingen 1971, p. 65.
- 27 Vgl. Schwab, Dieter: Familiäre Solidarität, pp. 526f.
- 28 Vgl. Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute, pp. 5f.
- 29 Vgl. Keil, Siegfried: Familienpolitik im vereinigten Deutschland, in: ders.: Lebensphasen, Lebensformen, Lebensmöglichkeiten, Bochum 1992, pp. 159-172; ders.: Familiäre Vielfalt - Familienpolitische Notwendigkeiten - 15 Thesen, in: Ministerium für Familie, Frauen, u.a. (Hg.): Familie heute - ausgewählte Aufsätze zur Situation von Familien in Baden-Württ., Stuttgart 1994, pp. 258-261; Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen: Familienpolitisches Programm der neunziger Jahre, Bonn 1991.
- 30 Vgl. Lampert, Heinz: Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, München/Landsberg a.L., 13. Aufl. 1997, pp. 265ff; Kulp, Bernhard: Art. „Versicherung“, aaO.
- 31 Vgl. Kaufmann, Franz-Xaver: Generationsbeziehungen und Generationenverhältnisse im Wohlfahrtsstaat, in: Mansel, Jürgen u.a. (Hg.): Generationen-Beziehungen, Austausch und Tradierung, Opladen 1997, pp. 17-30, hier pp. 17f.
- 32 Vgl. Walter, Wolfgang: Unterhaltsrecht und Generationenvertrag, pp. 81f.
- 33 Vgl. Schwab, Dieter: Familiäre Solidarität, pp. 526f; Henrich, Dieter: Familienrecht, Berlin/New York, 4. Aufl. 1991, pp. 258-276.
- 34 Vgl. Lampert, Heinz: Die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, pp. 278f.
- 35 Vgl. Ev. Akademie Bad Boll (Hg.): Droht ein Krieg der Jungen gegen die Alten? (Un)absehbare Probleme eines neuartigen Generationenkonflikts, (Protokolldienst 13/91), Bad Boll 1991.
- 36 Vgl. Kaufmann, Franz-Xaver: Generationsbeziehungen und Generationenverhältnisse, pp. 20 (FN 3).25.
- 37 Vgl. Keil, Siegfried; Brunner, Thomas (Hg.): Intergenerationelles Lernen. Eine Zielperspektive akademischer Seniorenbildung, (Marburger Forum zur Gerontologie, Bd. 4), Graftschaft 1998.
- 38 Luther, Martin: Großer Katechismus, BSLK, p. 604.
- 39 Eph. 6, 1.4. Vgl. Kirchenamt der EKD (Hg.): Ihr Väter und Mütter, reizt eure Kinder nicht zum Zorn! Soziale Lage junger Menschen - Jugendarbeitslosigkeit, Eine Stellungnahme der Jugendkammer der EKD, Hannover 1997.
-